

Anlage zu den 214 - Besonderen Vertragsbedingungen

- 10.1 Nachunternehmer, Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (zu § 4 Nr. 8 VOB/B)
- 10.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Sozialabgaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen abgeführt werden oder die - als ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder als ausländische Selbständige - keine Erlaubnis zur selbständigen Arbeit haben, darf der Auftraggeber (AG) zur Erfüllung seiner Leistungen ebenso nicht einsetzen.
- 10.1.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkt der AN eine Vertragsstrafe von 0,2 Prozent der Angebotssumme/Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 Prozent der Schlussrechnungssumme. Die Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen diese Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung oder der Beschäftigung von Subunternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, festgestellt wird.
- 10.1.3 Dem AN ist bekannt, dass der AG den Verdacht der illegalen Beschäftigung sofort den zuständigen Stellen der Bundesanstalt oder der Sicherheitsbehörden melden wird. Der AG ist nicht verpflichtet, einen Anfangsverdacht zunächst dem AN mitzuteilen.
- 10.2 Sofern nach Baustellenverordnung der Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) erforderlich ist, wird dieser vom Bauherrn beauftragt und ein SiGe-Plan aufgestellt. Der SiGe-Plan und die Baustellenordnung werden dem Unternehmer im Auftragsfall in Kopie übergeben und sind zu beachten.
Der SiGeKo ist in allen sicherheitstechnischen Belangen gegenüber den Baubeteiligten weisungsbefugt. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt der obigen Unterlagen und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu führen, dass von den Mitarbeitern zu unterschreiben ist.
- 10.3 Die Stadt Dessau - Roßlau, Dezernat III behält sich vor, im Rahmen der finanziellen Mittel gegebenenfalls Kürzungen an dem vorliegenden Leistungsumfang vorzunehmen.
- 10.4 Dem AN wird empfohlen, vor Abgabe des Angebotes eine Besichtigung der Baustelle allein oder in Verbindung mit einem Vertreter des Amtes für zentrales Gebäudemanagement vorzunehmen.
- 10.5 Vor Beginn der Arbeiten sind die erforderlichen Sperr- und Sicherheitsmaßnahmen mit dem verantwortlichen Projektbearbeiter des Amtes für zentrales Gebäudemanagements und dem Fachplaner abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen durch den AN beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Dessau - Roßlau einzuholen.
- 10.6 Die Zufahrten der unmittelbaren Nachbargrundstücke sind durch den AN zu gewährleisten.
- 10.7 Maße sind vor Ort zu überprüfen.
- 10.8 Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 (4) 3. VOB/ B) werden in Höhe von 0,5 % von der Schlussrechnungssumme einbehalten.
- 10.9. Der Auftraggeber beabsichtigt, eine Bauwesenversicherung abzuschließen. Es werden hierfür 0,3 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Vertragsbedingungen sowie Vereinbarungen zur Selbstbeteiligung im Schadensfall können im Auftragsfall beim Auftraggeber eingesehen werden.

10.10 Bauabfälle und Baureststoffe

10.10.1 Wiederverwendung

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, die in sein Eigentum übergegangenen Materialien so zu behandeln, dass ihre Wiederverwendbarkeit ermöglicht wird. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass diese Stoffe grundsätzlich sortenrein und möglichst ohne störende Beimengungen gewonnen werden. Die Wahl des Bauverfahrens und Bauablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte werden insoweit eingeschränkt.

10.10.2 Entsorgung

Abfälle, die in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers liegen, gehen in sein Eigentum über.

Dem AN obliegt für alle zur Wiederverwendung nicht geeigneten Stoffe oder Materialien auch die ordnungsgemäße Entsorgung und Deponierung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Hierzu hat der AN auf Verlangen der Vergabestelle im Leistungsverzeichnis Ort und Name der zur Deponierung vorgesehenen und genehmigten Stelle zu benennen sowie mindestens zwei Wochen vor Beginn der Entsorgungsvorgänge der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Entsorgungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

Zum Nachweis der Entsorgung sind entsprechende Entsorgungsnachweise/-belege vorzulegen. Die vollständigen Belege zur lückenlosen Entsorgungsdokumentation sind dem zuständigen Fachamt bzw. den zuständigen Fachämtern 10 Kalendertage nach Erhalt, spätestens jedoch mit entsprechender Rechnungslegung auszuhändigen.

Diese Dokumentation muss sämtliche Entsorgungsvorgänge und die tatsächlich entsorgten Abfallaufkommen beinhalten. Dabei muss gewährleistet werden, dass die dazu erforderlichen Angaben den einzelnen Abfällen zugeordnet werden können.

Bei gefährlichen Abfällen, deren Aufkommen 20 Tonnen übersteigt, ist ein Einzelentsorgungsnachweis incl. Begleitscheinen und Register zu führen.

Das den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Formblatt 241 Abfall ist zu berücksichtigen und wird zum Vertragsbestandteil erklärt.

10.11 Zusatzleistungen und Mengenabweichungen sind dem AG grundsätzlich anzuzeigen.

10.12 Baum- und Pflanzenschutz

Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert. Das Amt für zentrales Gebäudemanagements ist vorher einzuschalten.

10.13 Der AN hat dem AG im Auftragsfall mit der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der ersten Rechnungslegung, die Urkalkulation zum Angebot zu übergeben. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter dem Auftraggeber diese bereits im Vergabeverfahren zu übergeben.

10.14 Als Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gemäß VOB/B § 17 Pkt. 8 Abs 2 wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß VOB/B § 13 Pkt. 4 Abs. 1 auf 4 Jahre vereinbart. Der § 17 Pkt. 8 Abs 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.

10.15 Bei der Rechnungslegung ist als Adresse des Leistungsempfängers / des Auftraggebers zu verwenden:

- Stadt Dessau-Roßlau, Amt für zentrales Gebäudemanagement, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau

- 10.16 Bei der Rechnungslegung sind nachfolgende Anforderungen / Pflichtangaben durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen:
- Bezeichnung des Bauvorhabens analog der Verdingungsunterlagen
 - Bezeichnung des Loses analog der Verdingungsunterlagen
 - Auftragsnummer / Auftragsdatum / Ansprechpartner gem. Auftragsschreiben
 - der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
 - der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (s. Pkt. 10.15)
 - die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens
 - das Ausstellungsdatum sowie eine fortlaufende Rechnungsnummer
 - Art und Umfang der Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung
 - das Entgelt
 - die Entgeltminderungen, soweit diese nicht schon im Entgelt berücksichtigt sind (Nachlass, Gewährleistungsabschläge)
 - den Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuersatz
- 10.17 Die Rechnungslegung des Auftragnehmers hat grundsätzlich nur auf der Basis vorab geprüfter und durch den zuständigen Fachplaner freigegebener Aufmaße zu erfolgen.
- 10.18 Die Rechnungslegung des Auftragnehmers hat grundsätzlich auf Basis der mit dem LV vorgegebenen Struktur unter Berücksichtigung der Zuordnung der Leistungen zu den Titeln energetische und allgemeine Sanierung zu erfolgen.
- 10.19 *Ende der Besonderen Vertragsbedingungen*